

VRiOLG Dr. Frank Hartmann, Augsburg*

Original-Examensklausur: „Ein Ladendetektiv auf Abwegen“

THEMATIK	Staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung, Erpressung einer Ladendiebin, Betrug bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze; Fischer, StGB; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Augsburg, Az. 202 Js 140212/23:

Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

27.11.2023

Ermittlungsbericht:

Anliegend übersende ich das Ermittlungsergebnis im Verfahren gegen die Beschuldigten Heinz Graber und Dieter Forster wegen Nötigung, Erpressung, Untreue, Bestechlichkeit, Betruges und versuchter Strafvereitelung. Zum besseren Verständnis darf vorausgeschickt werden, dass es sich insgesamt um zwei verschiedene Tatkomplexe handelt, wobei an dem

* Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München und Lehrbeauftragter an der TU München. Die Aufgabe wurde als Klausur 6 in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern im Termin 2006/2 zur Bearbeitung gestellt. Die Aufgabe wurde zum Zwecke der Publikation überarbeitet und aktualisiert.

unter Ziffer 2 geschilderten Vorgang (Betrugsvorwurf) lediglich der Beschuldigte Graber beteiligt ist. Die Ermittlungen zu diesem Komplex wurden erst durch die aus freien Stücken vom Beschuldigten Graber in seiner Vernehmung getätigten belastenden Angaben ermöglicht.

Die Ereignisse in chronologischer Reihenfolge:

1. Der Beschuldigte Graber ist zunächst verdächtig, seine Vertrauensstellung als Kaufhausdetektiv bei der Galeria Kaufhof in Augsburg auf das Übelste ausgenutzt und sich dabei strafbar gemacht zu haben. Aufgrund der Aussage der Zeugin Manuela Klemm dürfte feststehen, dass der Beschuldigte am 5.8.2023 ohne rechtfertigenden Grund Geldzahlungen vereinnahmte und hierfür im Gegenzug eine Anzeigeerstattung gegen eine Ladendiebin unterließ. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Vernehmung der Zeugin Klemm verwiesen werden.

Der Beschuldigte bestreitet eine Täterschaft. Die Zeugin Klemm hat den Verdächtigen jedoch mittlerweile im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage eindeutig erkannt. Die Wahllichtbildvorlage wurde erst durch unsere umfassenden polizeilichen Ermittlungen ermöglicht. Die Zeugin Klemm konnte nämlich ursprünglich keine konkrete Täterbeschreibung abgeben. Nachforschungen bei der Geschäftsleitung der Galeria Kaufhof blieben zunächst ebenfalls erfolglos. Keiner der dortigen Mitarbeiter konnte verbindlich darüber Auskunft geben, welcher Detektiv am fraglichen Tag, dem 5.8.2023, Dienst verrichtete. Bei meinen Ermittlungen vor Ort konnte ich jedoch in Erfahrung bringen, dass die Einteilung der einzelnen Detektive zentral von der Vertragsdetektei, der Firma „Dieter Forster Security“ mit Sitz in Augsburg, erfolgt. Um eine möglichst effiziente Arbeit der Detektive zu erreichen, kommen stets verschiedene Personen zum Einsatz. Wer wann zum Einsatz gelangt, ist allein Sache der Detektei und wird von der Galeria Kaufhof nicht im Einzelnen nachvollzogen, solange – wie bisher beanstandungslos geschehen – die entsprechende „Aufgriffsquote“ gewährleistet ist.

Es waren daher Ermittlungen bei der Firma „Dieter Forster Security“ angezeigt. Eine informatorische Zeugenbefragung am 11.10.2023 beim Inhaber dieser Firma, dem Beschuldigten Dieter Forster, blieb jedoch ebenfalls erfolglos. Nachdem mein Kollege KHK Schweiger und ich uns als Polizeibeamte ausgewiesen hatten, teilten wir Dieter Forster mit, dass wir im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens seine Anwesenheitslisten für die Galeria Kaufhof benötigen und baten ihn um deren Vorlage. Daraufhin teilte er uns lediglich mit, dass er als Sicherheitsunternehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet sei und keine Informationen herausgeben werde. Obwohl ich ihn darauf hingewiesen hatte, dass er als Staatsbürger auch Zeugenpflichten unterliege, zeigte er sich nicht einsichtig und schloss einfach die Tür.

Im Folgenden wurde bezüglich des Beschuldigten Forster ein Ermittlungsvorgang wegen versuchter Strafvereitelung angelegt. Es wurde ein richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Geschäftsräume seiner Firma erwirkt. Die Geschäftsräume befinden sich am Wohnsitz des Beschuldigten Forster, Fichtenweg 7, 86135 Augsburg. Zweck der Durchsuchung war das Auffinden etwaiger Anwesenheitslisten und/oder Abrechnungsunterlagen, die Auskunft darüber geben, welcher Detektiv am 5.8.2023 in der Galeria Kaufhof in Augsburg eingesetzt wurde. Die am 20.10.2023 vollzogene Durchsuchung führte zu einer überraschenden Wendung. In den Geschäftsräumen des Beschuldigten Dieter Forster fand sich ein Brief von dessen Bruder und Mitarbeiter, dem Beschuldigten Heinz Graber, der mehr als aussagekräftig ist. Die Beschuldigten sind tatsächlich Brüder; der Beschuldigte Forster hat den Namen seiner Ehefrau angenommen.

Aus polizeilicher Sicht kommt der aufgefundene Brief einem Geständnis gleich. Er wurde sichergestellt und liegt den Akten bei. Aus den weiteren bei der Durchsuchung gesichteten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, wer am 5.8.2023 als Detektiv in der Galeria Kaufhof tätig war. Ein Anwesenheitsbuch konnte nicht aufgefunden werden.

Der Beschuldigte Forster ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Beschuldigtenvernehmung nicht erschienen. Hinsichtlich der Angaben des Beschuldigten Graber darf auf dessen Vernehmung Bezug genommen werden.

Lediglich ergänzend wird mitgeteilt, dass das Verfahren gegen die Zeugin Klemm wegen Ladendiebstahls der Staatsanwaltschaft gesondert vorgelegt wurde. Das Verfahren ist bereits rechtskräftig im Strafbefehlswege abgeschlossen.

2. Der zweite Tatkomplex, der Verdacht des (mehrfachen) Betruges, betrifft allein den Beschuldigten Graber, der seit langem zahlungsunfähig ist. Dies wird durch die erhalten – und der Akte beiliegenden – Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen belegt. In Kenntnis dieser Zahlungsunfähigkeit bestellte der Beschuldigte Graber am 10.5.2023 beim Geschädigten, Autohändler Werner Frick, einen Pkw-Anhänger der Marke Böckmann zum Preis von 3.000 EUR. Zu einer Bezahlung und Aushändigung des Anhängers kam es aufgrund der Vermögenssituation zum Glück nicht. So konnte noch größerer Schaden zunächst vermieden werden. Der Geschädigte Frick kannte die Vermögenssituation des Beschuldigten selbstverständlich nicht. In dem guten Glauben, sein Recht auf Durchführung des wirksamen Kaufvertrages durchsetzen zu können, strengte er vor dem Amtsgericht Augsburg einen Prozess an. Dieses Verfahren endete jedoch mit einem für den Geschädigten äußerst nachteiligen Prozessvergleich. Auch dieser Vergleich wurde vom Beschuldigten natürlich nicht erfüllt.

Lediglich ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass der Beschuldigte Graber einschlägig vorgeahndet ist und erst Mitte diesen Jahres vom Amtsgericht Augsburg wegen Warenkreditbetruges rechtskräftig verurteilt worden ist. Auf den beiliegenden Auszug aus dem Bundeszentralregister wird Bezug genommen.

KHK Marker

Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

6.10.2023

Zeugenvernehmung

Manuela Klemm, geboren am 14.8.1995 in Augsburg, ledig, Beruf: Büroangestellte, wohnhaft: Sonnenstraße 18, 86179 Augsburg, deutsche Staatsangehörige.

Nach ordnungsgemäßer Belehrung erklärt die Zeugin:

Ich möchte eine Anzeige erstatten. Mir ist bewusst, dass ich mich mit meinen Angaben selbst belaste. Trotzdem habe ich mich entschlossen, reinen Tisch zu machen.

Am Samstag, dem 5.8.2023, habe ich mich zu einer großen Dummheit hinreißen lassen. Ich war beim Einkaufen in der Galeria Kaufhof in der Bürgermeister-Fischer-Straße 9 in 86150 Augsburg. Es dürfte gegen 12.00 Uhr gewesen sein. Als ich in der Kosmetikabteilung im Erdgeschoss war, fühlte ich mich unbeobachtet und steckte ein Parfum der Marke „blue moon“ von Armani in meine rechte Manteltasche. Das Parfum hatte einen Wert von 99 EUR. Anschließend habe ich das Kaufhaus durch den Haupteingang verlassen. Auf der Straße gleich neben dem Haupteingang wurde ich dann von einem ca. 30-jährigen Mann mit schwarzen Haaren angesprochen. Er stellte sich mir als Ladendetektiv vor und nahm mich mit in ein Büro im hinteren Teil des Kaufhauses. Dort nahm er meine Personalien in einem mit „Diebstahlprotokoll“ überschriebenen Formular auf. Ich flehte ihn an, die Angelegenheit nicht an die Polizei weiterzuleiten. Zudem habe ich ihm – wahrheitsgemäß – erzählt, dass ich Anfang 2023 schon einmal wegen Ladendiebstahls vor dem Richter stand. Das damalige Verfahren wurde gem. § 153a StPO gegen eine Geldauflage eingestellt. Der Richter hat mir damals gesagt, dass es das nächste Mal eine „saftige Geldstrafe hageln“ würde. Der Detektiv sagte hierzu gar nichts und schrieb einfach weiter. Ich fragte ihn unumwunden, ob man „die Anzeige nicht irgendwie fallen lassen“ könnte. Er überlegte einige Zeit und äußerte dann, dass dies aber schon 200 EUR kosten würde. Mir war das egal. Ich hatte solche Angst vor einer erneuten Gerichtsverhandlung. Ich habe ihm schließlich an Ort und Stelle das Geld in bar ausgehändigt. Im Gegenzug hat er mir das bereits fertig ausgefüllte Diebstahlprotokoll übergeben. Zudem bemerkte er noch schmunzelnd, dass er das Geld bestens gebrauchen könne und „sein Autoanhänger mir danken“ würde. Anschließend brachte er das Parfum in die Kosmetikabteilung zurück. Ich durfte gehen. Das Protokoll habe ich noch am gleichen Abend verbrannt.

Auf Frage:

Nein, einen Namen hat mir der Detektiv nicht genannt. Auch einen Ausweis hat er mir nicht gezeigt. Ich war so verängstigt, dass mir eine genauere Beschreibung des Detektivs leider nicht möglich ist. Wenn ich ein Foto von ihm sehen würde, könnte ich mich aber bestimmt

an sein Gesicht erinnern und ihn identifizieren. Mir ist nicht bekannt, dass weitere Kaufhausangestellte den Vorfall beobachtet hätten.

Aufgenommen:
KHK Marker

Selbst gelesen und unterschrieben:
Manuela Klemm

Auszug aus dem bei der Durchsuchung im Büro der Firma „Dieter Forster Security“ aufgefundenen Brief:

Augsburg, 7.8.2023

Hallo Dieter,

ich glaube es ist mal wieder einiges schief gelaufen. Am letzten Samstag war ich in der Galeria Kaufhof beim Dienst und bin in eine dumme Sache reingeschlittert. Ich brauche deine Hilfe. Es darf niemand wissen, dass ich dort war. Vermerke im Anwesenheitsbuch einfach nichts und rechne nicht ab. Dann geht alles gut. Du hast was gut bei mir. Mach dir keine Sorgen.

...

Ciao,

dein Heinz

Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

13.11.2023

Beschuldigtenvernehmung

Heinz Graber, geboren am 9.4.1995 in München, ledig, Beruf: Detektiv, wohnhaft: Kobelweg 12, 86156 Augsburg, deutscher Staatsangehöriger.

Der Beschuldigte wird gem. § 163a IV iVm § 136 StPO ordnungsgemäß belehrt. Er macht folgende Angaben:

Herr Kommissar, ich bin mir keiner Schuld bewusst. Mit dem vermeintlichen „Bestechungsskandal“ in der Galeria Kaufhof habe ich nichts zu tun. Ich jobbe zwar gelegentlich in verschiedenen Augsburger Kaufhäusern im Auftrag des Unternehmens meines Bruders. Am 5.8.2023 hatte ich jedoch frei. Ich war beim Wandern auf der Zugspitze. Nein, Zeugen gibt es hierfür nicht. Der Brief vom 7.8.2023 an meinen Bruder ist völlig belanglos und besagt gar nichts. Im Übrigen handelt es sich um eine vertrauliche Mitteilung, die nicht gegen mich verwendet werden darf.

Auf Vorhalt:

Die Aussage mit dem „Autoanhänger“ gegenüber der Zeugin Klemm habe ich nicht getätigt. Ich kenne Frau Klemm ja gar nicht, und außerdem habe ich gar keinen Autoanhänger. Das kann Herr Werner Frick bestätigen. Bei ihm habe ich im Mai einen bestellt. Aufgrund meiner erheblichen finanziellen Probleme kam es jedoch, wie mir von Anfang an klar war, nicht zur Vertragsdurchführung. Auch den mittlerweile geschlossenen gerichtlichen Vergleich bezüglich des Anhängers kann ich, wie mir von Anfang an bewusst war, selbstverständlich nicht erfüllen. Ich hatte und werde niemals einen Autoanhänger haben, der irgendjemandem „danken“ könnte.

Ungeachtet dessen verstehe ich die ganze Aufregung nicht. Auch wenn ich nichts mit der Sache zu tun habe, möchte ich doch Folgendes anmerken: Bestechen kann man allenfalls Beamte, nicht jedoch angestellte Kaufhausdetektive. Soweit hier von Nötigung, Erpressung oder Ähnlichem gesprochen wird, ist das nicht nachvollziehbar. Die Zeugin Klemm hat doch nach dem, was Sie mir gerade erzählt haben, selbst ausgesagt, dass die Initiative, die Anzeige irgendwie unter den Tisch fallen zu lassen, von ihr ausging. Von Zwang kann da keine Rede sein. Auch sehe ich nicht, dass jemandem ein Schaden zugefügt worden wäre. Im Gegenteil: Die Ladendiebin hat sich sogar einiges gespart. Ihre zu erwartende Geldstrafe wäre sicherlich höher als 200 EUR gewesen. Auch die Galeria Kaufhof ist nicht geschädigt, wenn das Parfum vom Detektiv zurückgestellt wurde.

Auf Vorhalt:

Es ist richtig, dass ich rechtskräftig wegen Warenkreditbetruges vorbestraft bin. Weitere Angaben mache ich jetzt nicht mehr. Ich will jetzt einen Anwalt, und zwar auf Staatskosten. Ich merke schon, dass mir hier etwas angehängt werden soll.

Aufgenommen:
KHK Marker

Selbst gelesen und unterschrieben:
Heinz Graber

Zusammenfassung der erhaltenen Gerichtsvollzieherauskünfte und der Eintragungen im Schuldnerverzeichnis betreffend den Beschuldigten Graber:

...

8.2.2023	Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (kein pfändbares Vermögen, kein regelmäßiges, Pfändungsfreigrenzen übersteigendes Einkommen)
6.3.2023	fruchtlose Pfändung, amtsbekannt unpfändbar
8.5.2023	fruchtlose Pfändung, amtsbekannt unpfändbar
14.9.2023	fruchtlose Pfändung, amtsbekannt unpfändbar
30.10.2023	fruchtlose Pfändung, amtsbekannt unpfändbar

Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

16.11.2023

Zeugenvernehmung

Werner Frick, geboren am 4.11.1965 in Augsburg, verheiratet, Beruf: Kaufmann, wohnhaft: Imhofstraße 17, 86159 Augsburg, deutscher Staatsangehöriger.

Nach ordnungsgemäßer Belehrung erklärt der Zeuge:

Es wird Zeit, dass dem Heinz Graber das Handwerk gelegt wird. Selbstverständlich fühle ich mich betrogen und das gleich mehrfach!

Am 10.5.2023 gegen 17.00 Uhr kam er zu mir in meinen Autohandel, den ich unter meiner Wohnanschrift betreibe. Er sah sich um und kaufte einen Pkw-Anhänger der Marke Böckmann zum Preis von 3.000 EUR. Wir kamen überein, dass er den Anhänger am 13.5.2023 gegen Barzahlung von mir ausgehändigt bekommen würde. Ich habe ihm gleich gesagt, dass er den Anhänger nur gegen Bares bekommt. Selbstverständlich ging ich von seiner Zahlungsfähigkeit aus. Andernfalls hätte ich den Vertrag niemals abgeschlossen. In der Folgezeit meldete sich Heinz Graber nicht mehr. Auf meine telefonischen Nachfragen hat er mich stets mit fadenscheinigen Aussagen vertröstet, wonach er keine Zeit zur Abholung hätte. Zwischenzeitlich sind mir nicht unerhebliche Lagerkosten entstanden, die mindestens 100 EUR betragen. Da ich mir außerdem meinen Gewinn in Höhe von 1.000 EUR nicht entgehen lassen wollte, habe ich auf Anraten meines Rechtsanwaltes Klage zum Amtsgericht Augsburg auf Durchführung des Vertrages, dh Kaufpreiszahlung Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Anhängers, erhoben. In der mündlichen Verhandlung vom 15.9.2023 habe ich dann einen Vergleich geschlossen, wonach der Vertrag gegen Zahlung von 500 EUR erledigt ist. Auf diesen Vergleich wäre ich natürlich nie eingegangen, wenn ich gewusst hätte, dass der Beschuldigte Heinz Graber nicht einmal den ausgehandelten Betrag zahlen kann. Seine Vermögenslosigkeit hat er nie erwähnt. Das Vorgehen des Beschuldigten finde ich vor allem deshalb dreist, weil ihm – betrachtet man die nunmehr vorliegenden vollstreckungsrechtlichen Auskünfte – seine Vermögenslosigkeit vollkommen bewusst war. Man muss sich nur einmal den Zeitablauf, insbesondere die Daten der Gerichtsvollzieherbesuche, vergegenwärtigen.

Lediglich ergänzend kann ich mitteilen, dass das letzte Tätigwerden des Gerichtsvollziehers am 30.10.2023 meinen (erfolgslosen) Vollstreckungsversuch hinsichtlich des geschilderten Vergleiches betrifft. Ich bin daher endgültig geschädigt und wünsche eine harte Bestrafung des einschlägig in Erscheinung getretenen Übeltäters.

Aufgenommen:
KHK Marker

Selbst gelesen und unterschrieben:
Werner Frick

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des Amtsgerichts Augsburg vom 15.9.2023 im Rechtsstreit Werner Frick gegen Heinz Graber, Az. 2 C 123543/23:

...

Sodann schließen die Parteien folgenden unwiderruflichen Vergleich:

- I. Der Beklagte zahlt an den Kläger 500 EUR.
- II. Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom 10.5.2023 über einen Autoanhänger der Marke Böckmann abgegolten.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

– vorgespielt und genehmigt –

...

Kriminalpolizeiinspektion Augsburg

22.11.2023

Vermerk:

Der Beschuldigte Graber wurde nochmals zur Vernehmung wegen des Vorwurfes des Betruges (Tatkomplex Autoanhänger) vorgeladen. Er teilte dem Unterzeichner fernmündlich mit, dass er nicht erscheinen werde. Im geschäftlichen Verkehr habe man „naturgemäß mit Forderungsausfällen zu rechnen“. Strafrechtliche Relevanz zeitige dies nicht. Herr Frick möge „die Forderung abschreiben“.

KHK Marker

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister weist für den Beschuldigten Graber eine rechtskräftige Verurteilung vom 17.7.2023 wegen Betruges in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Der Beschuldigte Forster ist bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

Vermerk für die Bearbeiter: Die abschließende(n) Verfügung(en) der Staatsanwaltschaft ist/sind zu entwerfen. Soweit ein strafbares Verhalten bejaht wird, ist eine Anklageschrift zu fertigen. Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist erlassen. Von den §§ 153–154e StPO ist kein Gebrauch zu machen. Soweit das Verfahren eingestellt wird, sind diesbezügliche Mitteilungen und/oder Belehrungen erlassen.

Soweit in der/den staatsanwaltschaftlichen Verfügung(en) ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist davon auszugehen, dass eine weitere Sachaufklärung nicht möglich ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die Wahllichtbildvorlage ordnungsgemäß war und der richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegenüber Dieter Forster rechtmäßig erging.

Es ist zu unterstellen, dass die erhaltenen Auskünfte über die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Beschuldigten Heinz Graber dessen Vermögenslage zutreffend widerspiegeln.

Straftatbestände außerhalb des StGB bleiben ebenso wie etwaige Ordnungswidrigkeiten bei der Bearbeitung außer Betracht.